

Übernahme/Erlass des Teilnehmerbeitrages einer Ferienmaßnahme (§90 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII)

Mit der Übernahme des Teilnehmer-Beitrages einer Ferienmaßnahme ist die individuelle Übernahme der Teilnahmekosten eines Kindes oder Jugendlichen an einer Ferienmaßnahme gemeint.

Welche Maßnahmen werden bezuschusst?

Die Förderung erfolgt nur für die Teilnahme an Maßnahmen des öffentlichen Jugendhilfeträgers bzw. anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (z.B. Vereine, Kirchen, Jugendzentren). Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Ferienmaßnahmen bei kommerziellen Anbietern wird nicht gefördert. Förderungsfähig ist die Teilnahme an Erholungsmaßnahmen mit einer Dauer zwischen 5 und maximal 21 Tagen innerhalb und außerhalb Remscheids inklusive des europäischen Auslandes.

Wer kann einen Zuschuss bekommen?

Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Wer kann einen Zuschuss beantragen?

- Erziehungsberechtigte/Eltern bei Bezug von Leistungen nach Hartz IV
- bei Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze (wird jährlich angepasst)

Was muss ich zur Beantragung vorlegen wenn ich Arbeitslosengeld II / Hartz IV beziehe?

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II / Hartz IV als einzigem Einkommen genügt die Vorlage des ausgefüllten und unterschriebenen **Übernahme/Erlass-Antrages** mit nachfolgenden Unterlagen:

- Kopie des Bescheides vom Jobcenter über den Bezug Arbeitslosengeld II / Hartz IV
- Unterschriebene Anmeldebestätigung der Ferienmaßnahme mit Angabe von Anbieter, Name des Kindes, Ort, Datum und Kosten der Maßnahme
- Telefonnummer für evtl. Rückfragen

Was muss ich zur Beantragung vorlegen wenn ich Einkommen, Rente, Krankengeld o.ä. beziehe?

Sobald ein Familienmitglied Lohn, Rente oder Krankengeld erhält ist zusätzlich zu dem **Übernahme/Erlass-Antrages** auch die Vorlage einer **Einkommenserklärung** notwendig mit den entsprechenden Nachweisen. Diese dienen zur Berechnung der Einkommensgrenze.

Bei der Berechnung der Einkommensgrenze ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen. Bei schwankenden Einkünften wird das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate zugrunde gelegt. Einmalige Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) sind auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen.

Welche besonderen Belastungen kann ich geltend machen?

Folgende besondere Belastungen können geltend gemacht um die Einkommensgrenze zu ermitteln:

- Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen aus vertretbaren Ratenkäufen, deren Begründung die Gesichtspunkte wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzen (z.B. Verpflichtung aus dem Kauf von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen sowie Gegenständen des täglichen Lebensbedarfs, jedoch keine Verpflichtung aus der Anschaffung von nicht erforderlichen Luxusgütern)
- Kosten im Zusammenhang mit Familienereignissen (Geburt, Konfirmation, Kommunion, Eheschließung, Tod)
- Aufwendungen für chronische Krankheiten, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung
- Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten

Sollte das anrechenbare Familieneinkommen die maßgebende Einkommensgrenze überschreiten kann kein Zuschuss gewährt werden.

Wann muss ich den Antrag stellen?

Der Antrag auf Kostenübernahme ist *VOR* Beginn der jeweiligen Maßnahme durch den/die Erziehungsberechtigten/Eltern beim Fachdienst Jugend der Stadt Remscheid zu stellen. Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme werden nur auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

Gibt es Sonderregelungen bei der Zuschuss-Beantragung für mehrere Kinder?

Eine Sonderregelung besteht für das dritte im Haushalt des Antragstellers lebende Kind bzw. Jugendlichen:

Leben im Haushalt des Antragstellers bereits zwei bezuschussungsfähige Kinder bzw. Jugendliche, wird der Teilnahmebetrag für das dritte im Haushalt lebende Kind bzw. den dritten im Haushalt lebenden Jugendlichen im Regelfall in voller Höhe übernommen.

Wie hoch ist der maximale Zuschussbetrag und wie oft im Jahr kann ich einen Zuschuss für mein Kind beantragen?

Der Höchstbetrag der übernahmefähigen Kosten beträgt 500,00 € pro Kind pro Jahr, wobei nicht mehr als eine Maßnahme im Jahr gefördert wird.

Wie erfolgt die Abrechnung des Zuschussbetrages?

Bei Kostenübernahme erhält auch der Träger der Maßnahme eine entsprechende Mitteilung. Nach Durchführung der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme bestätigt der Träger dem Jugendamt die Teilnahme und stellt die bewilligten Kosten bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde, in Rechnung.

Der Fachdienst Jugend der Stadt Remscheid rechnet die übernahmefähigen Kosten unmittelbar mit dem Träger der Maßnahme ab.

Wie erfolgt die Abrechnung des zumutbaren Eigenanteils?

Die Entscheidung über den Antrag wird der beantragenden Person vor Beginn der Maßnahme per Bescheid zugestellt. Der zumutbare Eigenanteil wird von Antragsteller/in selbstständig mit dem Träger der Ferienmaßnahme abgerechnet.

Weitergehende Einzelheiten werden gerne in einem persönlichen Gespräch erläutert !

Kontakt:

Stadt Remscheid

2.51 Fachdienst Jugend

Kinder- und Jugendförderung

Brita Günther

Haddenbacher Str. 38 (Raum 005)

42855 Remscheid

Tel: 02191/16-3478 (Mo-Fr 08.00-12.30 Uhr)

E-Mail: brita.guenther@remscheid.de